

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das neue Großherzogliche Badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868

Behaghel, Wilhelm

Freiburg i/B, 1868

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-143354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143354)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die hauptsächlichste positive Bestimmung, auf welcher — in Verbindung mit der durch §. 26 des Ges. ausgesprochenen Aufhebung des Pressegesetzes vom 15. Februar 1851, des Ges. vom 15. Januar 1857, sowie des in §. 31 des Gewerbegesetzes für Pressgewerbe und Leihbibliotheken gemachten Vorbehalts und der in der Vollzugsverordnung vom 2. April d. J. verfügten Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1851, den Vollzug des Pressegesetzes von 1851 betr. und der Verordnung vom 15. Januar 1857 zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse — die jetzige freie Bewegung der Presse beruht, liegt in dem an die Spitze des Gesetzes gestellten Satze: „Die Ausübung der Gewerbe, welche sich mit der Presse oder mit Presseerzeugnissen befassen, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.“ P.-G. S. 1. Mit diesem Satze ist ausgesprochen, daß während bisher nur Derjenige ein solches Gewerbe betreiben durfte, welcher eine persönliche Concession hierzu erlangt hatte, nunmehr Jedermann, er möge Inländer oder Ausländer sein, ein Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde des Landes erworben haben oder nicht, ohne Weiteres berechtigt ist an jedem Orte des Landes oder auch an verschiedenen Orten zugleich und an demselben Orte in verschiedenen Lokalen jedes einzelne ihm beliebige Pressgewerbe oder auch mehrere nebeneinander zu betreiben und dabei Hilfspersonen in beliebiger Zahl in und außer dem Hause zu beschäftigen. Gew.-Ges. A. 1—3; m. vgl. auch d. Ges. über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862, §. 1—7. In dem A. 3 des

Gew.-Gef. ist zwar der Regierung das Recht vorbehalten, durch Verordnung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen derjenigen Staaten eintreten zu lassen, in welchen eine von unserem Gewerbegesetz grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht oder der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen wird; allein es ist bisher von diesem Rechte ein Gebrauch nicht gemacht worden.

Die Gewerbe, welche durch die Befreiung von der Conzessionirung betroffen werden, sind: Die Buch- und Steindruckerei, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, das Antiquariatsgeschäft, das Halten von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, sowie der (in anderer Weise als durch Buch- oder Kunsthandel betriebene) Verkauf von Druckschriften oder bildlichen Darstellungen, namentlich auch das Hausiren mit solchen Gegenständen und das Sammeln von Subscriptionen auf Druckschriften.

Nur zwei dieser Gewerbe, nemlich das Hausirgewerbe und der Betrieb von (öffentlichen) Leihbibliotheken bleiben in sofern beschränkt, als beide denjenigen Personen versagt sind, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit bestraft wurden, wegen Unredlichkeit einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren oder sich als Pflöge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, der Trunksucht verfallen sind oder einen ausschweifenden Lebenswandel führen; das Hausirgewerbe kann aber außerdem von Denjenigen nicht ausgeübt werden, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen gegründete Besorgniß zu finden ist, daß sie den Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden. Für das Hausirgewerbe ergeben sich diese Sätze aus A. 5 und 6 des Gew.-Gef., für den Betrieb von Leihbibliotheken aber aus dem in §. 26 Abs. 2 des P.-G. enthaltenen Vorbehalt, daß derselbe durch Verordnung geregelt werden könne und aus dem §. 1 der zum Vollzug dieser Bestimmung mit Staatsministerialermächtigung erlassenen Verordnung des Minist. d. Innern vom 11. April d. J. (Rbl. XXVII. 414). Darum unterliegen

dem auch Diejenigen, welche eines dieser beiden Gewerbe betreiben wollen, dem Anmelungsverfahren nach §. 1—9 der V. V. D. z. Gew.-Gef. (A. 8 dieses Gef.),¹⁾ sowie den Bestimmungen des Gew.-Gef. einerseits über die Nachsichtsertheilung gegen die Beschränkungen der Gewerbebefugniß (A. 7 das.), anderseits über Unterjagung der Fortsetzung des Gewerbebetriebs wegen Mangels oder Wegfalls der Gewerbebefugniß (A. 9 das. und §. 10 d. V. V. D. dazu). Wer den Gewerbebetrieb beginnt ohne diesem Anmeldeverfahren entsprochen zu haben, verfällt, wenn er hausirt der in A. 30 d. Gew.-Gef. gedachten, wenn er hausirt der in §. 5 der V. D. vom 11. April d. 3. vorgesehenen Polizeistrafe bis zu 100 fl. Ueber die mit dem Anmeldeverfahren nicht zusammenhängende Anzeige von dem Eintritt in die Leitung oder den Betrieb einer Druckerei s. II. Tit. zu 1 (§. 4 d. P.-G.)

Die letzterwähnte Verordnung giebt zwar zur Regelung des Betriebes von Leihbibliotheken einige weitere Vorschriften, in welchen sie sich im Ganzen an die gleichzeitig aufgehobene Verordn. v. 5. Juli 1852 (Rbl. XXXIV. 306) anschließt, indem sie 1) das Gebot beibehält, sämtliche zum Ausleihen bestimmte Schriften mit vollständiger Angabe ihrer Titel in eine von der Bezirkspolizeibehörde paragraphirtes Verzeichniß mit fortlaufenden Zahlen einzutragen, diesen Zahlen entsprechend zu numeriren und mit einem die Inschrift „Leihbibliothek von —“ (Namen des Inhabers) tragenden Stempel zu versehen (§. 2), 2) der Bezirkspolizeibehörde das Recht einräumt sich über Einhaltung dieser Vorschrift zu verlässigen, sich das Schriftenverzeichnis, sowie jede einzelne darin benannte Schrift vorlegen zu lassen und gewisse Schriften auszuscheiden (§. 3) und 3) die Abgabe von Schriften an junge Leute ohne Erlaubniß ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer untersagt (§. 4); allein dieselbe weicht in diesen Punkten von der bisherigen Verordnung darin ab, daß sie zu 2) nur der Ausscheidung von Schriften, deren Inhalt geeignet ist die Sittlichkeit zu gefährden, Erwähnung thut (die in dem Halten der früher gleichfalls erwähnten

¹⁾ Es ist die Leihbibliotheken anlangend, selbstverständlich, daß nur diejenigen Personen dem Anmeldeverfahren unterworfen werden, welche den Betrieb einer solchen neu beginnen, nicht aber auch Diejenigen, welche den bisherigen (concessionirten) Betrieb fortsetzen.

Schriften, deren Inhalt die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnte, etwa liegende Verbreitung derselben lediglich der strafgerichtlichen Verfolgung nach allgemeinen Grundsätzen anheimgebend) und zu 3) einerseits das Alter, bis zu welchem die Erlaubniß gefordert wird auf 16 (anstatt auf 18) Jahre festsetzt und den Leihbibliothekaren nicht mehr die Verpflichtung auferlegt sich von der Rechtheit der Erlaubnißscheine die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Auch die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist mit einer polizeilichen Strafe bis zu 100 fl. bedroht (§. 5 der V.D.)

Durch die bisher besprochene Vorschrift ist (in positiver Weise) nur die Herstellung und **gewerbsmäßige** Verbreitung von Präferzeugnissen freigegeben, allein es ist hinfort auch jede andere Art der Verbreitung, namentlich auch das bisher nur mit besonderer Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise gestattete Anbieten, Vertheilen und Anschlagen von Druckfachen an öffentlichen Orten freigegeben.

II. Eine weitere sehr wesentliche Vorschrift, welche den freien Verkehr mit Präferzeugnissen sichert, ist die, daß eine Verweigerung des Postdebit (der Versendung und Abgabe durch die Post) nur noch bezüglich derjenigen Präferzeugnisse stattfinden dürfe, deren Verbreitung durch das neue Gesetz selbst untersagt ist. P.-G. S. 2. Welche Präferzeugnisse hiernach allein noch vom Postdebit ausgeschlossen werden können ergibt sich aus den Erläuterungen des II. Titels zu 6.

III. Die letzte unter die allgemeinen Bestimmungen gestellte Vorschrift erklärt die in dem Gesetz über Druckschriften gegebenen Bestimmungen für auf alle durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerke anwendbar. P.-G. S. 3. Hieran knüpfen sich zwei Bemerkungen:

1. Nicht jede durch den Druck hergestellte Schrift ist eine Druckschrift im Sinne des Gesetzes und als solche den für diese gegebenen Bestimmungen (s. namentlich §. 5 und 6) unterworfen, sondern es fallen nur diejenigen Druckfachen unter den Begriff einer Druckschrift, in welchen ein Gedankenaustausch enthalten ist, welcher sie für die Verbreitung im Publikum bestimmt erscheinen läßt. Darum werden die

jenigen Drucksachen, welche bisher von dem Gebot den Drucker u. s. w. anzugeben und ein Exemplar zu hinterlegen, befreit waren, nemlich die Formulare, geschäftlichen Circulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse in der Regel, nemlich stets dann von dem Begriff einer Druckschrift auszuschließen sein, wenn sie lediglich nur den ihrem Zweck entsprechenden Inhalt haben und nicht etwa gegen ihre Bestimmung benützt worden sind, daneben eine anderweite zur Verbreitung geeignete Mittheilung aufzunehmen. Der Umstand, daß ein Antrag der Commission der II. Kammer, diese Drucksachen ausdrücklich von den Vorschriften der §§ 5 und 6 auszunehmen (s. Com.-Bericht von Behaghel v. 1866. S. 5 und 19), seiner Zeit abgelehnt worden ist, hindert nicht an dieser Anschauung festzuhalten, weil die Ablehnung auf der Beforgniß beruhte, daß die Ausnahme leicht zu Mißdeutungen führen könne und die I. Kammer das Ablehnen des gedachten Antrags ausdrücklich deshalb gebilligt hat, weil dergleichen Drucksachen, welche die Commission der II. Kammer im Auge hatte, überhaupt keine Druckschriften im Sinne des Gesetzes seien (s. Comm.-Bericht von Bertheau von 1867. S. 2. 3).¹⁾

2. Die gleiche Beurtheilung hat man denjenigen in anderer Weise als durch Druck vervielfältigten Schriften zu Theil werden zu lassen, welche, wenn ihr Inhalt durch Druck hergestellt wäre,

¹⁾ Staatsminister Dr. Stabel hat bei den Verhandlungen der II. K. v. 30. April 1866 über §. 5 des Entwurfs bezüglich des fraglichen Zusatzes, welcher dahin formulirt war: „Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Drucksachen, welche nur den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienen, als kaufmännische Rundschreiben, Formulare u. dergl.“ folgende Erklärung abgegeben, welche außer Zweifel setzt, daß auch die Gr. Regierung von der gleichen Ansicht ausgegangen ist: „Ich will nur erklären, daß auch ich damit einverstanden bin, daß dieser Zusatz gestrichen werde. In unserem bisherigen Gesetz war eine solche Ausnahme nicht enthalten; es war dem richterlichen Ermessen überlassen, was als Druckschrift behandelt werden soll oder nicht. Der Zusatz, wie er im §. 5 steht ändert eigentlich an der Sache nichts; es sind nur einzelne Dinge genannt die seither selbstverständlich nicht als Druckschriften betrachtet worden sind. In juristischer Beziehung ist gar nichts gewonnen; das juristische Ermessen hat in Zukunft wie bisher, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, und schon deshalb scheint mir der Zusatz ohne Bedeutung.“ s. Prot. d. II. K. 1865/66. S. 89.

nicht unter den Begriff einer Druckschrift fallen würden, und eine analoge Unterscheidung ist bei Bildwerken zu machen, so daß z. B. reine Porträts nicht, wohl aber Carrikaturen von solchen, weil in der Regel eine Kritik über die porträtirte Person darstellend, den Vorschriften über Drucksachen zu unterwerfen sind.

Zweiter Titel.

Von der Polizei der Presse.

Die in diesem Titel aufrecht erhaltenen preßpolizeilichen Vorschriften bezwecken theils die Sicherung eines wirksamen Strafverfahrens wegen der durch die Presse verübten Vergehen, theils gewähren sie den Betheiligten ein selbstständiges Mittel der Abwehr gegen unwahre Ausstreuungen, theils stellen sie die Fälle fest, in welchen eine Verbreitung von Druckschriften nicht stattfinden darf. Dieselben haben zum Gegenstand:

1. Die Kundbarmachung der Druckereien und ihrer Leiter (§. 4);
2. Die Angaben, welche eine Druckschrift über die bei ihrem Erscheinen betheiligten Personen und Druckort enthalten muß (§. 5);
3. Die Hinterlegung von sog. Pflichtexemplaren (§. 6);
4. Die Verkündung von Verurtheilungen durch die Druckschrift, deren Inhalt sie betreffen (§. 10);
5. Die Aufnahme von Berichtigungen (§. 11);
6. Die Verbote von Veröffentlichungen und der Verbreitung von Druckschriften (§§. 7. 9);

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu 1.

Das Gesetz verlangt, daß bei jeder Eröffnung eines Druckereigeschäfts oder bei Uebernahme der Leitung eines solchen durch eine andere Person der Polizeibehörde